



Lohnbescheinigung 2025

Abrechnungsnummer		Spätester Eingang bei der EAK: 30.01.2026
UID-Nummer		
Mitglied		

AHV/IV/EO/ALV

Die Gesamttotale müssen sämtliche im Jahr 2025 realisierten AHV/IV/EO/ALV-pflichtigen Löhne enthalten.

Löhne	AHV/IV/EO-pflichtige Lohnsumme	ALV1-pflichtige Lohnsumme
gemäss Lohnbuchhaltung		
ausserhalb Lohnbuchhaltung		
Gesamttotale (inkl. Rappen)		

Familienausgleichskasse (FAK)

Jeder AHV/IV/EO-pflichtige Lohn ist auch FAK-pflichtig (Art. 16 Abs. 2 FamZG). Bitte teilen Sie das unter Ziffer 1 eingetragene Gesamttotal der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme auf die einzelnen Arbeitskantone auf. Im Fall von Heimarbeit ist stets der Kanton massgebend, in welchem sich der Sitz des Auftraggebers (Hauptsitz oder Zweigniederlassung) befindet.

FAK-pflichtige Lohnsumme pro Kanton (inkl. Rappen)			
AG		NW	
AI		OW	
AR		SG	
BE		SH	
BL		SO	
BS		SZ	
FR		TG	
GE		TI	
GL		UR	
GR		VD	
JU		VS	
LU		ZG	
NE		ZH	
Gesamttotal FAK (inkl. Rappen)			

Berufliche Vorsorge (BVG), Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Berufliche Vorsorge (BVG)	Obligatorische Unfallversicherung (UVG)
Ihre bei der EAK registrierte Vorsorgeeinrichtung:	Ihre bei der EAK registrierte Unfallversicherung:
Die bei der EAK registrierte Vorsorgeeinrichtung stimmt nicht oder nur teilweise. Bitte geben Sie hier den Namen und die Police-Nummer Ihrer aktuellen Vorsorgeeinrichtung an:	Die bei der EAK registrierte Unfallversicherung stimmt nicht oder nur teilweise. Bitte geben Sie hier den Namen und die Police-Nummer Ihrer aktuellen Unfallversicherung an:
Unser Personal ist nicht versichert. Grund (zwingend):	Unser Personal ist nicht versichert. Grund (zwingend):

Übermittlung der Lohndaten an die EAK

Die Lohndaten werden übermittelt			
	mit ELM		via connect
	durch das EPA (BV Plus/IPDM)		via www.filetransfer.admin.ch
	mit der Vorlage «Lohnmeldedatei.xlsx» per E-Mail an LB.eak@zas.admin.ch		

Bestätigung

Wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben der Beitrags- und Abrechnungspflicht entzieht bzw. als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht, sie indessen dem vorgesehenen Zweck entfremdet, unterliegt der Strafbarkeit gemäss Art. 87 AHVG.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorliegenden Lohnbescheinigung gemäss Art. 51 AHVG bestätigt:	
Kontaktperson:	Stempel und Unterschrift:
Telefon:	
E-Mail:	
Ort, Datum:	

Bemerkungen:

**Bitte das Formular per E-Mail einsenden an
LB.eak@zas.admin.ch (der physische Postversand entfällt)**